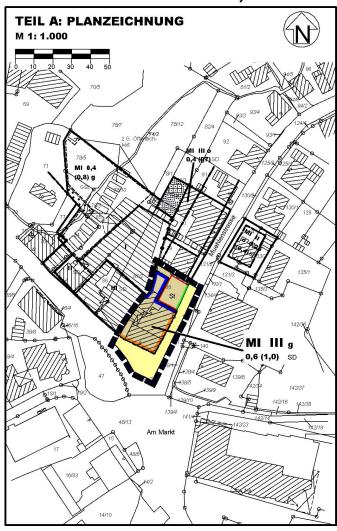
# BEBAUUNGSPLAN NR. 45, 13. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ



**PLANZEICHEN** 

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (MI) MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GESCHOSSFLÄCHENZAHL (1.0)GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN §§ 22 und 23 BauNVO

GESCHLOSSENE BAUWEISE g BAUGRENZE BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN SONSTIGE PLANZEICHEN

STELLPLÄTZE

NNZEICHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO SD SATTELDACH

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

#### **TEIL B: TEXT**

Es gilt die BauNVO 1990

St

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

Flachdächer sind zulässig für eingeschossige Nebengebäude und Garagen sowie für Hauptgebäude, wenn sie 50% der Grundfläche nicht überschreiten

Darüber hinaus gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen, soweit zutreffend, unverändert fort.

PIOH

### **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnun (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08.2010 folgende Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes N. 45 der Gemeinde Grömtz für ein Grundstück im Bereich der Straße Am Markt - Mühlenstraße "Am Markt 5", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlüsses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 23.06.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlüsses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten Ostholsteiern Kachrichten Nord" am 12.11.2009.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 23.11.2009 bis zum 04.12.2009 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 20.11.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 10.05.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interressierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.03.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz. 15.09.2010

Der katastermäßige Bestand am 30.11.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 10.09.2010 Siegel (Vogel) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.08.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 15.09.2010 Siegel (Scholz)
- Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plain mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.09.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.09.2010 in Kraft getreten.

(Scholz) Bürgermeister

Grömitz. 20.09.2010 (Scholz) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

## **SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ** ÜBER DIE 13. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 45**

für ein Grundstück im Bereich der Straße Am Markt - Mühlenstraße "Am Markt 5"

#### ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

§ 6 BauNVO

§ 16 BauNVO

Grömitz, 15.09.2010

Stand: 26. August 2010

